

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundsreiben III/2003** besonders auf den Termin 31.03.2003 zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

Termine April 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.4.2003	15.4.2003	15.4.2003 <sup>3</sup>
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	10.4.2003	15.4.2003	keine Schonfrist
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.4.2003	15.4.2003	15.4.2003 <sup>3</sup>

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### **Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bis 31.3.2003 beantragen**

Arbeitnehmer, die privat versichert und durch die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf 41.400 € zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind, können sich **bis zum 31. März 2003** auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn Sie weiterhin privat krankenversichert bleiben wollen.

Die Befreiung gilt dann auch für alle folgenden Beschäftigungsverhältnisse und kann nicht widerrufen werden.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Arbeitnehmer, die bisher freiwillig versichert waren und zum 1.1.2003 krankenversicherungspflichtig geworden sind.

### **Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung/Pflegeversicherung**

Jeweils zu Beginn des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber zu prüfen, in welcher Höhe dem Arbeitnehmer ein Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung zusteht.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung ist ein Durchschnittswert zu Grunde zu legen, der sich aus dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen zum 1. Januar des Vorjahres ergibt.

Der allgemeine Beitragssatz belief sich am 1.1.2002 auf 14 v. H. Somit beträgt der höchstmögliche Zuschuss zum Beitrag der privat krankenversicherten Arbeitnehmer 2003 monatlich 241,50 € (7 v. H. von 3.450 € Beitragsbemessungsgrenze).

Der Beitragszuschuss zur privaten Pflegeversicherung beträgt 29,33 €, in Sachsen 12,08 €.

### **Aufwendungen eines Auszubildenden für Fahrten zur Berufsschule**

Für in Ausbildung befindliche Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird kein Kindergeld gezahlt (auch kein Kinderfreibetrag gewährt), soweit ihre eigenen Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in 2002/ 2003 den Betrag von 7.188 Euro übersteigen.

Von den steuerpflichtigen Einnahmen sind jeweils die entstandenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben zur Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Bei einem Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielenden Auszubildenden sind alle Aufwendungen, die im Hinblick auf das Ausbildungsziel getätigt werden, zu berücksichtigende Werbungskosten. Dazu gehören z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Lehrgangsgebühren, Fachliteratur und Fahrten zur Berufsschule.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht München war streitig, in welcher Höhe die Fahrten zur Berufsschule zu berücksichtigen sind. Das Finanzgericht entschied, dass für diese Fahrten Dienstreisegrundsätze gelten. Diese Fahrten sind im Regelfall keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die nur mit der so genannten Entfernungspauschale anzusetzen sind. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer. Mit der Pauschale sind Hin- und Rückfahrt abgegolten.

Konkret bedeutet dieses Urteil für die Praxis, dass Fahrten zur Berufsschule mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (für Hin- und Rückfahrt) anzusetzen sind. Bei einer zeitlichen Abwesenheit von mindestens acht Stunden können zudem noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

### **Erhöhte Absetzungen bei denkmalgeschützten Gebäuden auch für einzelne Baumaßnahmen**

Bei einem im Inland belegenen denkmalgeschützten Haus können erhöhte Abschreibungen auch auf die Herstellkosten einzelner Baumaßnahmen erfolgen, wenn die Maßnahmen Teil einer Gesamtbaumaßnahme sind. Voraussetzung dafür ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs, dass die einzelnen Baumaßnahmen sachlich abgrenzbar und als Teilmaßnahme abgeschlossen sind.

Herstellkosten liegen nach der neuen steuerlichen Rechtsprechung vor, wenn die Baumaßnahmen zu einer Erhöhung des Wohnstandards des Gebäudes führen. Eine Steigerung des Wohnstandards ist auch bei älteren unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden nicht auszuschließen. Bloße Reparaturen oder die Ersetzung des Vorhandenen durch zeitgemäß Neues führt nicht zu einer wesentlichen Verbesserung. Eine Steigerung des Wohnstandards wird steuerlich angenommen, wenn Baumaßnahmen für mindestens drei von den vier Kernbereichen (Heizungs-, Sanitär-, Elektro- oder Fensterinstallationen) durchgeführt werden.

### **Fällt ein Archiv unter die Beschränkungen des häuslichen Arbeitszimmers?**

Seit der Einführung der Abzugsbeschränkung für ein so genanntes häusliches Arbeitszimmer müssen sich die Finanzgerichte immer wieder mit neuen Varianten beschäftigen. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Gerichte gehen davon aus, dass nicht jeder betrieblich oder beruflich genutzte Raum im eigenen Wohnhaus bzw. in der Wohnung unter die Abzugsbeschränkungen fällt.

Grundsätzlich besteht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keine Veranlassung, den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift über den historisch geprägten Begriff hinaus auszudehnen. So stellt das Gericht klar, dass eine „reguläre“ Praxis oder Kanzlei eines Freiberuflers im eigenen Wohnhaus kein „häusliches Arbeitszimmer“ darstellt. Unterhält dagegen ein Freiberufler neben seiner Kanzlei noch ein Arbeitszimmer im eigenen Haus oder in der Wohnung, so greifen die Abzugsbeschränkungen.

Ein Archiv, das neben dem häuslichen Arbeitszimmer genutzt wird, kann mit diesem zusammen als funktionale Einheit angesehen werden. Dies gilt ggf. auch dann, wenn das

Archiv im Keller des Hauses untergebracht ist.

### **Investitionszulage: Wärmerückgewinnungsanlage kann Betriebsvorrichtung sein**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs kann auch eine Wärmerückgewinnungsanlage als Betriebsvorrichtung zu beurteilen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Anlage dem Gewerbebetrieb unmittelbar dient und demgegenüber der Zweck in den Hintergrund tritt, das Gebäude zu beheizen und mit Warmwasser zu versorgen.

Die unmittelbare Beziehung zum ausgeübten Gewerbe kann dadurch gegeben sein, dass von der Anlage aufbereitetes Wasser im Wesentlichen zum Reinigen der hergestellten Produkte und Maschinen genutzt wird. Eine zusätzliche der Beheizung des Gebäudes dienende Nutzung muss absolut in den Hintergrund treten.

Wird die durch die Anlage gewonnene Wärme in die der Beheizung des Gebäudes dienende Heizungsanlage eingespeist oder vorrangig für die allgemeine Versorgung des Gebäudes mit Warmwasser verwendet, liegen die Voraussetzungen für eine Betriebsvorrichtung nicht vor.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

<b>Zeitraum 1.5. bis 31.8.2000</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.

### **Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Zurückbehaltung einzelner Wirtschaftsgüter**

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen umsatzsteuerlich auch dann vorliegt, wenn einzelne Wirtschaftsgüter nicht mitübertragen werden. Es ist sogar unschädlich, wenn die Veräußerung an einen Erwerber in mehreren Teilakten erfolge, wenn diese in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der Gesamtvorgang unterliegt deshalb nicht der Umsatzsteuer. Gleichwohl vom Veräußerer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

## **Änderung der Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung**

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei verbilligter Vermietung geändert. Danach ist in allen Fällen Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Alle Fälle der verbilligten Vermietung - insbesondere an Angehörige - sollten deshalb kurzfristig überprüft werden. Ggf. sollte rückwirkend zum 1.1.2003 eine Mietanpassung erfolgen.

Der Gesetzgeber will die Grenze grundsätzlich auf 75 v. H. anheben. Ob dies aus verfassungsrechtlichen Gründen rückwirkend zum 1.1.2003 möglich ist, erscheint allerdings fraglich.

### **Nochmal!**

#### **Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 1.4.2003**

Durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sind grundlegende Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen verabschiedet worden. Neben der Anhebung der Entgeltgrenze von 325 auf 400 € ist die Voraussetzung, dass die Wochenarbeitszeit weniger als 15 Stunden betragen musste, weggefallen. Bei kurzfristig Beschäftigten (z. B. Saisonbeschäftigten) ist zur Berechnung des Zweimonatszeitraums bzw. der 50 Arbeitstage zukünftig das Kalenderjahr maßgebend. Diese Personen können also z. B. in den Monaten November und Dezember 2003 sowie Januar und Februar 2004 hintereinander sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Personen, die schon bisher ein Entgelt zwischen 325 und 400 € bezogen haben, bleiben versicherungspflichtig. Sie können jedoch einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen.

Erfreulich ist, dass Freistellungsbescheinigungen nicht mehr zu beantragen und Steuern sowie Abgaben nur noch an eine Stelle zu entrichten sind.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Änderungen bei den Minijobs:  
-Geringfügig Beschäftigte:

- Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
- Wegfall der Bestimmungen über die Wochenarbeitszeit.
- Arbeitgeber muss Pauschalabgabe von 25 v. H. (12 v. H. Rentenversicherung, 11 v. H. Krankenversicherung und 2 v. H. Pauschalsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) an die Bundesknappschaft (Verwaltungsstelle Cottbus) abführen.
- Arbeitnehmer kann auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichten und die Differenz zum aktuellen Beitrag zahlen.

## -Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis)

- Beschäftigung muss durch privaten Haushalt begründet sein und ausschließlich dort ausgeübt werden (z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Gartenpflege, Reinigung der Wohnung, Pflege sowie Versorgung und Betreuung von Kindern oder kranken und alten Personen).
- Entgeltgrenze 400 € monatlich für Lohnzahlungszeiträume ab 1.4.2003.
- Arbeitgeber muss eine Pauschalabgabe von 12 v. H. entrichten (jeweils 5 v. H. Renten- und Krankenversicherung, 2 v. H. Pauschalsteuer).
- Vereinfachtes Meldeverfahren mittels Haushaltsscheck. Beiträge und Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz werden von der Bundesknappschaft per Lastschrift eingezogen. Beiträge werden nur noch halbjährlich fällig gestellt.
- Arbeitgeber erhält eine Steuerermäßigung von 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 € pro Jahr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Bei vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (kein Mini-Job) beträgt die Ermäßigung 12 v. H. der Aufwendungen, maximal 2.400 €, und bei Inanspruchnahme eines Dienstleistungsunternehmens (Zahlungsnachweis) 20 v. H., maximal 600 € im Jahr.

### **Mini-Jobs: Gleitzone/Zusammenrechnung bei mehreren Beschäftigungen**

Im Niedriglohnbereich ist eine so genannte Gleitzone eingeführt worden. Diese liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt bei einem Beschäftigungsverhältnis zwischen 400,01 € und 800 € liegt und die Grenze von 800 € monatlich regelmäßig nicht überschritten wird. Bei einem Arbeitsentgelt von monatlich mehr als 400 € besteht in allen Zweigen Versicherungspflicht. Der Arbeitgeber muss dann den vollen Arbeitgeberanteil entrichten. Der Arbeitnehmer trägt für das innerhalb dieser Gleitzone liegende Arbeitsentgelt einen linear ansteigenden Anteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Dieser Anteil beginnt bei etwa 4 v. H. auf 400,01 € und steigt bis zum vollen Arbeitnehmeranteil bei 800 €. Das Arbeitsentgelt aus mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (auch solche in privaten Haushalten) wird zusammengerechnet. Übersteigt das gesamte Entgelt den Grenzbetrag von 400 €, dann treten die Regelungen für die Gleitzone ein. Die Versicherungspflicht tritt allerdings erst dann ein, wenn der Arbeitgeber von der Einzugsstelle darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Arbeitgeber ist damit vor nachträglichen Beitragsnacherhebungen geschützt, vor allem dann, wenn der/die Beschäftigte ihn nicht über weitere Beschäftigungsverhältnisse informiert hat. Hat der Arbeitnehmer ein Hauptbeschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 800 € und zusätzlich eine Nebenbeschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400,01 € bis 800 €, dann gelten die Regelungen für die Gleitzone nicht. In diesen Fällen werden die zusammengerechneten Entgelte für die Beitragsberechnung - wie bisher schon üblich - zu Grunde gelegt.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!